jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/11 16R57/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.2008

Norm

GOG §89c Abs5
ERV 2006 §11 Abs1a

Rechtssatz

Die Einbringung einer Eingabe an das Gericht per Telefax anstatt auf elektronischem Weg und ohne Beifügung der Glaubhaftmachung nach §11 Abs 1 a ERV 2006 stellt keinen Formmangel dar, sondern lediglich die Wahl einer anderen Übermittlungsart an das Gericht. Selbst wenn man von einem Formmangel ausgehen wollte, ist dieser bei einem Antrag auf Ergänzung eines Sachverständigengutachtens nicht geeignet, die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Schriftsatzes zu hindern.

Entscheidungstexte

- 16 R 57/08g
  Entscheidungstext OLG Wien 11.04.2008 16 R 57/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000406

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at